



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

Freitag, 05. September 2014

Nr. 24

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Westensee	S. 266
Manöverbekanntmachung	S. 269

**2. Satzung
zur Änderung der S A T Z U N G
des Wasser- und Bodenverbandes Westensee**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I, Seite 405) wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Westensee vom 22.01.2014 und mit Genehmigung des Landrates Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung Wasser- und Bodenverbandes Westensee vom 23.06.2008, geändert durch Satzung vom 06.12.2012, erlassen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 7.400 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Eider ab Mündung in den Achterwehler Schifffahrtskanal bis ca. 200 m unterhalb der Steinfurther Mühle, das sind Flächen in den Gemeinden Achterwehr, Melsdorf, Mielkendorf, Rodenbek, Schierensee, Rumohr, Blumenthal, Westensee, Groß Vollstedt, Ehmendorf, Bredenbek und Felde.

2. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung. Die Ausfertigung der Karte ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Karte ist bei der Geschäftsführung des Verbandes, dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, Meldorfer Str. 17, 25770 Hemmingstedt niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Das Mitgliedsverzeichnis wird von der Geschäftsführung fortgeschrieben und aufbewahrt.

4. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre Gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2012. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Verbandsausschuss seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Verbandsausschuss gewählt ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<p>1. beschlossen durch den Verbandsausschuss am</p> <p>Rumohr, <u>22.01.14</u>  Datum Verbandsvorsteher</p>	<p>2. genehmigt: <u>02. SEP. 2014</u> Rendsburg, _____</p> <p>i.A.  Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p>
<p>3. ausgefertigt:</p> <p>Rumohr, <u>05.09.2014</u>  Datum Verbandsvorsteher</p>	<p>4. bekannt gemacht am <u>05. Sep. 2014</u></p> <p> Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p>

Manöverbekanntmachung

Einheiten der Bundeswehr beabsichtigen

am 11.09.2014, 29.09.2014, 30.09.2014, 29.10.2014 und 10.12.2014

in den Gemeinden Fockbek, Hohn, Lohe-Föhrden, Alt Duvenstedt

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtlicher Ballungsraum: keiner

Beteiligt sind an den Übungen ca. 30 Soldaten mit 6 Radfahrzeugen.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968 (Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 02.09.2014

Kreis Rendsburg-Eckernförde

- Der Landrat -

- Allgem. Ordnungsverwaltung -